

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ausmaß und Dynamik islamistischer Moscheebauprojekte

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.03.2025 - Drs. 19/6846, an die Staatskanzlei übersandt am 21.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 23.04.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Antwort vom 3. August 2023 auf meine Anfrage zu Moscheebauprojekten des Vereins EMUG (Europäische Moscheebau und -Unterstützungsgemeinschaft) erklärte die Landesregierung, ihr seien keine Pläne für Moscheegründungen in Niedersachsen bekannt¹. In einer Antwort der Landesregierung vom 5. März 2025 auf eine entsprechende Frage der Mitglieder der Fraktion der CDU Eike Holsten und André Bock teilte sie mit, EMUG e. V. und IGMG e. V. hätten Moscheebau- und -kaufprojekte in Hannover, Garbsen, Hildesheim, Laatzen, Stadthagen, Goslar und Löhne².

Die IGMG ist der Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. und Vertreter des „legalistischen Islamismus“ in Deutschland. Der zentrale Akteur, wenn es um den Ausbau bestehender Einrichtungen und den Erwerb neuer Liegenschaften geht, ist die EMUG e. V. Sie ist die Immobilienverwaltungsgesellschaft der islamistischen IGMG und unter derselben Adresse ansässig wie diese.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grundgesetz schützt alle Religionsgemeinschaften durch Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung auch als selbstständige Rechtsgemeinschaften. Sie haben danach das Recht, ihre Angelegenheiten - innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes - selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Dies gilt auch für Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Status. Das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, bezieht sich dabei auch auf den Bereich des Vermögens und der Finanzwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund bestehen im Hinblick auf die Besitzverhältnisse an Grundstücken für Gotteshäuser bzw. entsprechende Räumlichkeiten weder Aufsichtsrechte noch Gestaltungs- oder Eingriffsmöglichkeiten des Staates.

Die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG) wird seit dem Jahr 2014 nicht mehr als eigenständiges Beobachtungsobjekt durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Die Beendigung der Beobachtung der IGMG durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz ging dabei auf den Bedeutungsverlust der extremistischen Millî Görüş-Ideologie im Landesverband Niedersachsen zurück. Diese Entwicklung hat nicht in allen Landesverbänden in gleichem Ausmaß stattgefunden, sodass die IGMG bei Verfassungsschutzbehörden des Bundes und einzelner Bundesländer weiterhin strukturiert unter Beobachtung steht. In Niedersachsen fließen im Einzelfall Erkenntnisse zu einzelnen Moscheevereinen oder Einzelpersonen mit IGMG-Bezug in die Bearbeitung des im Jahr 2014

¹ Drs. 19/2033

² Drs. 19/6711

³ <https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/IGMG+baut+mittels+Spendenkampagne+ihr+Netzwerk+an+Bildungseinrichtungen+in+Europa+aus>

in Niedersachsen eingerichteten Sammelbeobachtungsobjektes „Milli Görüş-Bewegung“ ein, sofern eine Nähe zur Lehre des Milli Görüş-Gründers feststellbar ist.

Die „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.“ (EMUG) ist die eigene Immobilienverwaltungsgesellschaft der IGMG. Die EMUG wurde 1985 mit dem Ziel gegründet, Gebäude, die von Moscheegemeinden in Europa genutzt werden, anzukaufen und sich an deren Wartung und Neubau zu beteiligen. Es findet keine strukturierte Informationssammlung und Auswertung zu der in Köln ansässigen EMUG im Rahmen der Aufgabenbewältigung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes statt.

1. Wann sind die genannten Projekte angelaufen, und wann haben die niedersächsischen Behörden jeweils erstmals Kenntnis davon erlangt (bitte aufschlüsseln nach Projekt und erster Kenntnisnahme)?

Erstmalige Kenntnis zu den genannten Projekten in Hannover, Garbsen, Hildesheim, Laatzen, Stadthagen, Goslar und Lohne erlangten die zuständigen Kommunen bzw. die Polizei Niedersachsen wie folgt:

Hannover: 18.02.2004

Garbsen: 04.02.2025

Hildesheim: 23.10.2024

Laatzen: 25.11.2024

Stadthagen: 09.11.2023

Goslar: November 2024 (genaues Datum nicht mehr ermittelbar)

Lohne: Juli 2022 (genaues Datum nicht mehr ermittelbar)

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Falls Projekte bereits vor August 2023 bekannt waren: Aus welchen Gründen teilte die Landesregierung diese in ihrer Antwort vom 3. August 2023 nicht mit?

Die Antwort vom 03.08.2023 bezog sich auf in Planung befindliche Projekte der DMG und EMUG. Von den genannten Standorten waren den Behörden das ehemalige Projekt in Hannover vom 18.02.2004 sowie das Projekt in Lohne aus dem Monat Juli 2022 bekannt. In Bezug auf das Projekt in Hannover konnte zum Zeitpunkt der Anfrage im Jahr 2023 aufgrund des bereits vollzogenen Umsetzungsstandes nicht mehr von einer Planung gesprochen werden.

Das Projekt in Lohne wurde im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage in der LT-Drucksache 19/1797 nicht aufgeführt, da zum damaligen Zeitpunkt die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt werden konnten.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Falls sämtliche Projekte erst ab August 2023 begonnen wurden: Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die EMUG als Immobilienverwaltungsgesellschaft der IGMG innerhalb von weniger als zwei Jahren mehrere Projekte in Gang gesetzt und seine Aktivitäten gesteigert hat?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Gibt es derzeit weitere Moscheebau- oder -kaufprojekte in Niedersachsen? Es wird um Aufschlüsselung nach Ort, Größe und Trägerverein gebeten.

Weiterhin sind über die in der Drucksache 19/6711 genannten Projekte der IGMG bzw. der EMUG hinaus folgende aktuellen Moscheeneubau- und -kaufprojekte im Rahmen der polizeilichen Bearbeitung bekannt geworden:

Lfd. Nr.	Ort	Größe des Projektes	Trägerverein
1	Neulandstr. 10, 49610 Quakenbrück	Neubau einer viergeschossigen Moschee.	Yeni Camii Moschee
2	Schmiedebrink 1, 49191 Belm	Nutzung und Umbau eines Firmengebäudes.	Moschee Kulturverein Kosova Osnabrück, e. V.
3	„Hasepark“ in 49084 Osnabrück (Franz-Lenz-Straße)	Beabsichtigter Kauf eines Geländes im „Hasepark“ Osnabrück zum Moscheebau.	Moschee XHAMIA SHQIPTARE Osnabrück
4	Mittelkanal Rechts 12, 26871 Papenburg	Abriss der Bestands-Moschee. Aktuell wird die Moschee auf dem Grundstück neu erbaut.	Fatih Moschee Papenburg (DI-TIB)
5	Möllers Kamp 2, 48465 Schüttorf	Aktueller Neubau einer Moschee.	IGBD Moschee (Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland)

Ausgehend von der Fragestellung wurden bereits bestehende Moscheen sowie Umbauten bereits bestehender Moscheen nicht erfasst.

Eine darüber hinaus gehende Abfrage bei allen 103 Bauaufsichtsbehörden ist im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht leistbar, da auch der Kreis der zu ermittelnden Bauherren, die Moscheen errichten (Vereine, Verbände, Firmen), nicht definiert ist.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Sind nach Erkenntnissen der Landesregierungen steigende Aktivitäten der EMUG und vergleichbarer Organisationen bundesweit zu verzeichnen, oder steht Niedersachsen in einem besonderen Fokus?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Aus welchen Gründen werden die als islamistisch geltenden Vereine IGMG und EMUG, die in Niedersachsen zunehmend aktiv sind, nicht vom Verfassungsschutz Niedersachsen beobachtet, und gibt es weitere in Niedersachsen tätige und als islamistisch geltende Vereine, die kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, falls ja, welche? Haben die Aktivitäten Einfluss auf die Behandlung und Bewertung der Vereine durch die Sicherheitsorgane?

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages (vgl. § 3 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz) sammelt und wertet der Niedersächsische Verfassungsschutz Informationen u. a. mit Extremismusbezug aus. In diesem Rahmen erfolgt eine fortlaufende Prüfung potenziell extremistischer Akteure hinsichtlich ihrer Beobachtungswürdigkeit. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, erfolgt eine Beobachtung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.